

15/82

Kreisverwaltung AHRWEILER · Postfach 13 69 · 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stadt Adenau

Eingegangen

29. JUNI 1984

Verbandsgemeinde Adenau

5488 Adenau

S E I II III IV VK

Bauschein

Datum 12.06.84

Aktenzeichen
62- 1055/82

▲ Bei Antwort bitte angeben ▲

Eingang des Antrages 29.07.82	Auskunft erteilt: Herr Harz	Zimmer 414	Durchwahl 0 26 41 / 384 252	Vermittlung 0 26 41 / 384 - 1
Bauvorhaben Neubau einer Parkpalette (PARKHAUS)				
Baustelle in der Stadt/Gemeinde, Ortsteil, Straße, Hausnummer 5488 Adenau				
Gemarkung Adenau	Flur 22	Flurstück(e) 28/1 u. a.		

Auf Antrag wird Ihnen¹⁾, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung¹⁾ erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.

Kostenfestsetzung

Für diese Baugenehmigung werden²⁾ folgende Gebühren²⁾ festgesetzt:

a) Bauordnung b) Dispens c) Ortsbesichtigung	a) Straßenbaubehörde b) Bezirksregierung c) Wasserwirtschaft	Prüfingenieur für Baustatik	Abnahme der Absteckung	Barauslagen	Insgesamt DM
a) 2.935,-- b) c)	a) b) c)				2.935,--

Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgesetzt sein. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Absteckung ist mit der Baubeginnsmitteilung einzureichen.

Der Antrag ist zu stellen bei:

Von den Vorschriften

Die nachstehenden und beigehefteten Auflagen bzw. Bedingungen (Beiblatt Nr. 1 - 2) und die genehmigten Zeichnungen sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Auf die Hinweise und Anordnungen auf der Rückseite sowie auf die beigegefügtten Merkblätter wird besonders hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-26, 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Richtet sich der Widerspruch gegen Einschränkungen oder Bedingungen in der Baugenehmigung, so darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn über den Widerspruch rechtswirksam entschieden ist.

Bitte Rückseite genau durchlesen.

Verteiler

- ☐ Antragsteller
☒ Ortspolizeibehörde Adenau
☐
☐ Aktenausfertigung



Mit freundlichen Grüßen

i. V.
KUMES
MELES

1) gem. §§ 99 und 107 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der z. Z. gültigen Fassung
2) siehe Landesgebührengesetz in der Fassung vom 3. 12. 1974 (GVBl. S. 578) i. V. mit dem besonderen Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach der Landesbauordnung

Allgemeine Auflagen

Vor Beginn sind zu beachten und auszuführen:

1. Für die Vorbereitung, Durchführung und insbesondere zur Überwachung der Baumaßnahmen ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der eine sachgemäße Ausführung des Bauvorhabens gewährleistet (§ 81 I LBauO).
2. Der Name des für die Ausführung verantwortlichen Bauleiters ist der unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) mit der Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters über die Übernahme der Bauleitung vor Baubeginn anzuzeigen (§ 81 I LBauO).
3. Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher mit der anliegenden Baubeginnanzeige der Kreisverwaltung mitzuteilen (§ 108 LBauO).

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. Die Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der z. Z. gültigen Fassung.
2. Die angehefteten besonderen Bedingungen und die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen (§ 107 I LBauO).
3. Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften.
4. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so darf die beabsichtigte **Abweichung erst nach** Aushändigung der zu beantragenden **Nachtragsgenehmigung** ausgeführt werden.
5. Es bedarf der vorherigen Genehmigung des jeweiligen Unterhaltungspflichtigen der öffentlichen Straßen oder Plätze, wenn hier Schutt oder Baumaterial gelagert oder zubereitet werden.
6. **An der Baustelle ist dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sichtbar das als Anlage beigefügte BAUSCHILD „roter Punkt“ anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muß (§ 80 IV LBauO, § 108 III LBauO).**
7. Der Bauschein und die genehmigten Bauunterlagen dürfen nicht getrennt werden. Zusammen mit den genehmigten Bauunterlagen müssen auf der Baustelle die zugehörigen, für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlichen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und etwaigen Erläuterungen entsprechend dem Baufortgang vorhanden sein (§ 108 III LBauO).
8. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen zu geben (§ 109 V LBauO).
9. Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauleiter, so hat der Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung ist von dem neuen Bauleiter unterschrieben zu bestätigen (§ 81 IV LBauO).
10. Wechselt der Bauherr, so ist dies der Bauaufsichtsbehörde von dem neuen Bauherrn unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 81 VIII LBauO).
11. Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizufügen (§ 110 I LBauO).
12. Nach § 5 I der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinemessung in der z. Z. gültigen Fassung muß innerhalb eines halben Jahres nach Durchführung der Baumaßnahme die Gebäudeeinemessung beim zuständigen Katasteramt bzw. bei einem im Lande Rheinland-Pfalz zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragt werden (s. beil. Merkblatt).

Werden etwaige Bedingungen zu diesem Bauschein nicht erfüllt, so wird er ungültig. Die Auflagen können notfalls durch polizeilichen Zwang durchgesetzt werden.

Sämtliche beigefügten und – soweit erforderlich – mit Genehmigungsvermerk versehenen Anlagen sowie die Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind Bestandteil und Inhalt dieser Genehmigung.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 2 Jahren verlängert werden. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen, wenn **wesentliche** Bauarbeiten ausgeführt wurden (§ 104 I LBauO).

Die verantwortlichen Personen (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) handeln ordnungswidrig im Sinne der Vorschriften des § 125 LBauO, wenn die bauliche Anlage abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder geändert wird. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

Aktenzeichen

62- 1055/82

Die beiliegenden Auflagen der Bezirksregierung Koblenz vom 09.08.82, Az.: 127-23, in brandschutztechnischer Hinsicht werden hiermit zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt.

Die Tragfähigkeit beanspruchter Bauteile wie Decken, Unterzüge u. ä. ist durch Vorlage einer statischen Berechnung (zweifach) noch nachzuweisen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung von uns oder einem Prüf-Ingenieur geprüft und wieder in Ihren Händen ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß in bezug auf die Abwasserbeseitigung keine weitere Überprüfung durchgeführt werden konnte. Zum Nachweis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sind vor Baubeginn Planunterlagen über die vorgesehene Beseitigung der Abwasser zur Prüfung und Genehmigung noch vorzulegen.

Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, daß in Anwendung der Vorschriften des § 99 LBauO die Genehmigung unbeschadet Rechte Dritter zu erteilen ist. Insoweit hat eine Überprüfung hinsichtlich der Grundstücksverhältnisse nicht stattgefunden. Nach Abschluß des Grundstückserwerbs ist ein amtlich beglaubigter katasteramtlicher Lageplan vorzulegen, aus dem die genaue Grundstückssituation ersichtlich ist.

Sollte dabei festgestellt werden müssen, daß die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere hier die sich nach den Vorschriften des § 17 LBauO ergebenden Abstände, nicht eingehalten werden können, machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, daß in diesem Falle gegebenenfalls Planänderungen erforderlich werden.

Ende der Auflagen und Bedingungen.

Ermittlung der Baugebühren

Ermittlung des Rohbauwertes

(umbauter Raum x Rohbauwert Bezugsjahr 1970 x für das laufende Jahr zugrunde zu legender Index)

4 089 m³ x 67,-- DM x 2,141 =

586 554,78 DM.

Baugenehmigung (Besonderes Gebührenverzeichnis LBauO lfd. Nr. 1.1.1)

5 v. T. des Rohbauwertes =

2 935,-- DM

Kosten insgesamt

2 935,-- DM
=====

Nachfolgende besondere Bedingungen und Auflagen sind
- soweit angekreuzt - zu beachten:

- (X) 1. Die beiliegende Baubeginn-Anzeige ist von den verantwortlichen Personen (Bauherr und Bauleiter) zu unterschreiben und spätestens 1 Woche vor Baubeginn bei der Ortspolizeibehörde (Verbandsgemeinde-, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung) einzureichen; sie wird von dieser alsdann an die Kreisverwaltung weitergeleitet. Wird es während der Bauausführung notwendig, einen anderen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, so hat der Bauherr mind. 8 Tage vor Eintritt des Personalwechsels oder bei unvorhergesehenem Ausfall des Bauleiters sofort der Bauaufsichtsbehörde diesen Nachfolger namhaft zu machen, der durch schriftliche Erklärung die Verantwortung für die Bauausführung übernimmt.
- (X) 2. Die aufgrund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zu verwendenden Baustoffe oder Bauteile sind vom Bauherrn der Baugenehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die vorzulegenden Prüfzeugnisse entstehenden Kosten trägt der Bauherr.
- (X) 3. Nach § 80 Abs. 3 der Landesbauordnung sind öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermeßstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen während der Bauarbeiten zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
(Hinweis: Die Kosten der Beseitigung von Schäden an diesen Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Bauherr der Gemeinde oder dem Versorgungsträger zu ersetzen.
- () 4. Für die Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen ist die DIN 18 160 maßgebend. Die Schornsteinquerschnitte sind den angeschlossenen Feuerstätten anzupassen und mit dem Bezirksschornsteinfegermeister abzusprechen.
- () 5. Die Außenflächen von Schornsteinen müssen von Bauteilen mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen (z. B. Konstruktionshölzer, Balken) mindestens 5 cm entfernt bleiben.
- () 6. Der Treppenraum zum nicht ausgebauten Dachraum und zum Keller muß, außer in Einfamilien-Wohnhäusern, mind. feuerhemmend abgeschlossen sein.
- (X) 7. Der Außenputz muß spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung des Neubaues angebracht sein.
- (X) 8. Für den Neubau der Garage gilt die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO -) (zu § 76 der Landesbauordnung) vom 27.10.76.
- (X) 9. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 90 cm hoch sein - bei Treppengeländern senkrecht gemessen über Stufenvorderkante -.
Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muß die Geländerhöhe mind. 1,10 m betragen. Ausfachungen von Geländern und Umwehrungen dürfen nur so durchbrochen sein, daß an keiner Stelle eines Durchbruches eine Kugel mit einem Durchmesser von mehr als 13 cm durch das Geländer geschoben werden kann. Bei der Anordnung waagerechter Füllbretter dürfen die Abstände nicht größer als 2 cm sein, damit Kleinkinder nicht hochklettern können. Der waagerechte Abstand zwischen Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein.

Im Auftrage:



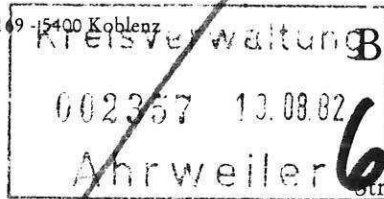


Bezirksregierung Koblenz - Postfach 269 - 5400 Koblenz

Kreisverwaltung

1. Ref. 33

2. Ref. 62



Bezirksregierung Koblenz

Stresemannstraße 3-5

5400 Koblenz

Telefon: 02 61/120-0

Telex: 862822 ko d

5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler

62

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl
120-

Datum

2.8.1982

127-23

2123

09.08.1982

6-611-21-1055/82

Betr.: Brandschutztechnische Stellungnahme
hier: Neubau eines Parkhauses in Adenau
Bauherr: Stadt Adenau

Gegen das o. a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

- 1.1) Alle tragenden und aussteifenden Wände sowie Stützen, Unterzüge und Geschoßdecken sind feuerbeständig (F 90-A gem. DIN 4102) auszuführen.
- 1.2) Gegen die Lichtöffnungen (5 Stück) innerhalb der Geschoßdecke bestehen keine Bedenken, wenn die Brüstungen feuerbeständig (F 90-A gem. DIN 4102) und mind. 1,00 m hoch zur Sicherstellung der Brandausbreitung ausgeführt werden.
- 1.3) Der Abstellraum und der Traforaum sind feuerbeständig von der Garage abzutrennen. Öffnungen müssen mit mind. feuerhemmenden Türen geschlossen werden.
- 2.) An den in den Planunterlagen mit "T 30" gekennzeichneten Stellen sind feuerhemmende Türen (mind. T 30 gem. DIN 4102/ DIN 18082) einzubauen.

- 2 -

Diensträume der Abteilungen:

- Z - Zentralabteilung und
- 1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5
- 2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19
- 3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14
- 4 - Forstdirektion - Südallee 15-19
- 5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Hohenzollernstr. 130

Besuchszeiten:

- mo-fr
- 8.30-12.00 Uhr
- 14.00-16.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:

- Landeszentralbank Koblenz
- Kto.-Nr. 57001506 (BLZ 57000000)
- Landesbank Rheinland-Pfalz
- Girozentrale Koblenz
- Kto.-Nr. 53116 (BLZ 57050000)
- Sparkasse Koblenz
- Kto.-Nr. 72900 (BLZ 57050120)
- Postscheckamt Ludwigshafen
- Kto.-Nr. 23671-671 (BLZ 54510067)

Die Türen müssen baurechtlich zugelassen sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Bei dem Einbau der Türen sind die Bestimmungen des Zulassungsbescheides/der DIN 18082 zu beachten.

- 3.) Jedes Garagengeschoß muß mind. zwei Ausgänge haben.

An den von hier in den Planunterlagen mit "NA" (Notausgang) gekennzeichneten Stellen sind Notausgänge mit nach außen aufschlagenden Türen vorzusehen. Die Notausgangstüren sind augenfällig und dauerhaft gem. DIN 4819/4844 zu kennzeichnen und jederzeit zugänglich und benutzbar zu halten.

- 4.) Für die Garage ist eine Sicherheitsbeleuchtung oder eine Ersatzstromversorgung gem. VDE 0108/12.79 und deren Zusatzbestimmungen in Abschnitt 12 erforderlich.

- 5.) In der Nähe der in den Planunterlagen mit "WH" gekennzeichneten Stellen sind Wandhydranten mit Anschluß an eine Steigleitung "naß" (DIN 14 462, Teil 1) zu installieren.

Die Wandhydranten sind nach DIN 14 461, Teil 1, Ausführung 2, mit einem Strahlrohr DW und einem formbeständigen Wasserschlauch von 25 mm Innendurchmesser für 15 bar Betriebsdruck auszustatten.

Der Druck an den Entnahmestellen (Schlauchanschlußventil ND 16 nach DIN 14 461, Teil 3) muß bei einem Wasserdurchfluß von 100 l/min. mindestens 3 bar betragen.

- 6.) Im Bereich der in den Planunterlagen mit F gekennzeichneten Stellen ist je ein amtlich zugelassener Feuerlöscher der Bauart PG 12 augenfällig, griff- und einsatzbereit aufzuhängen.

- 7.) Hinweis:
Sollte nach § 14 Abs. 6 u. 7 die wirksame natürliche Querlüftung nicht ausreichen, muß eine mechanische Abluftanlage vorgesehen werden.
Über die Konstruktion der lufttechnischen Anlage sind dann noch besondere Planunterlagen zur Stellungnahme nachzureichen.

Die Antragsunterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Anlagen: 1 geh.

In Auftrag
Büscher

Büscher

1.) Kreisverwaltung Ahrweiler
Postfach 1369

29.11.1984

5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Herr Mönch
IV-610-51-10-(P)

IV-611-21-15/82-mö-schä-

Betr.: Neubau einer Parkpalette (Parkhaus) der Stadt Adenau im Sanierungs-
gebiet "Pferdemarkt"

Bezug: Bauschein vom 12.06.1984; Az.: 62-1055/82

Anlg.: Entwässerungsgesuch (3-fach)

Im Nachgang zu obigem Bauschein wird in der Anlage das Entwässerungsgesuch
für die Parkpalette vorgelegt mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung.

Wir nehmen Bezug auf die mehrfachen Besprechungen mit Herrn Lauterbach und
unser Schreiben vom 11.07.1984 und bitten im Rahmen der Genehmigung des Ent-
wässerungsgesuches zu prüfen, ob die vorgesehene Dreikammer-Kläranlage nicht
mit kleinerem Volumen errichtet werden kann, insbesondere im Hinblick darauf,
daß

- a) die Frequentierung der Anlage geringer sein wird, wie dies sich bei Anhalt
der allgemein üblichen Werte darstellt
- b) die Anlage nur Übergangsweise bis zur Errichtung der Sammelkläranlage
betrieben werden muß.

(Mudrack)

- Bürgermeister -

2.) z.d.A.

Baubeschreibung

Die Baubeschreibung braucht nur insoweit ausgefüllt zu werden, als die geforderten Angaben im Lageplan und den Bauzeichnungen (§§ 2 und 3 BauunterlVO) enthalten sind. Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist zusätzlich eine kurzgefaßte Beschreibung des Bestandes beizufügen.

Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde

Bauherr (Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon)

H. R. Adenau

Tel. 02691/2015-2016-2017

Entwerferverfasser (Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon)

Robert Lehmann Architekt Ing.

Poststraße 30, 5488 Adenau

Tel. 02691/2212

1 Vorhaben und Grundstück

1.1 Art des Vorhabens

- ☒ Errichtung (Neubau, Wiederaufbau, Erweiterung)
☐ Änderung (auch Umbau und Einbau)

1.2 Zweckbestimmung d. Gebäudes (Wohngebäude, Geschäftsgebäude, landwirtschaftliches Betriebsgebäude, gewerbliche Anlage)

Neubau einer Parkpalette

1.3 Grundstück

Gemeinde, Ortsteil, Straße, Hausnummer

Adenau, Sanierungsgebiet Pferdemarkt

Katasterbezeichnung

Gemarkung

Adenau

Flur

22

Flurstück

20/1, 20

20/2, 20/3, 20/4

2 Beschaffenheit des Grundstücks

2.1 derzeitige Nutzung

Parkplatz, teilweise bebaut

2.2 Höchststand des Grundwassers unter Geländeoberkante

m

2.3 Maßnahmen zum Schutz des ausgehobenen Mutterbodens (§ 39 BBodG)

./.

3 Ausführung des Gebäudes

3.1 Gestaltung

Strukturbeton

3.1.1 Gestaltung der Gebäudeaußenflächen (Werkstoff, Farbe)

3.1.2 Dacheindeckung (Baustoff, Farbe)

./.

3.2 Gründung (§ 31 LBauO)

3.2.1 Baumaterial (Bauarten nach DIN 1054)

Kies, steinig

3.2.2 Baubaustoffe

Stahlbetoneinzel- und Streifenfundamente nach statischen Erfordernissen

3.2.3 Maßnahmen zur Erhaltung der Tragfähigkeit anderer Grundstücke

Abschlußmauern in stat. erforderlichen Querschnitten

3.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit anderer Gebäude

./.

		Art, Baustoffe, konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstandsklasse Bauteile nach DIN 4102
3.3	Tragende und aussteifende Wände u. ihre Unterstützungen (§ 33 LBauO)		
3.3.1	Kellergeschoß	Nur Außenwände in Stahlbeton Abdichtung gegen drückendes/nichtdrückendes Wasser: Schweißbahn	☐ F 30 ☒ F 90 - A
3.3.2	sonstige Geschosse	./.	☐ F 30 ☐ A ☐ F 90 - A
3.3.3	Dachraum	./.	☐ F 30 ☐ F 90 - A
3.4	Außenwände (soweit nicht tragend oder aussteifend) (§ 34 LBauO)		
3.4.1	Kellergeschoß	./. Abdichtung gegen drückendes/nichtdrückendes Wasser:	☐ F 30 ☐ A ☐ F 90 - A
3.4.2	sonstige Geschosse	./.	☐ F 30 - A ☐ F 30 - AB ☐ F 30 - B ☐ A ☐ F 90 - A
3.4.3	Dachraum (Giebel)	./.	☐ F 30 ☐ A ☐ F 90 - A
3.5	Trennwände (§ 35 LBauO)	Es werden nur die Angaben über den Wärmeschutz verlangt, die nicht im Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung enthalten sein müssen.	
3.5.1	Wohnungstrennwände zusätzliche Maßnahmen zum Wärmeschutz Wärmedurchlaßwiderstand $1/\Lambda$ nach DIN 4108 zum Schallschutz	./. $1/\Lambda =$	☐ F 90 - A
3.5.2	sonstige Trennwände zusätzliche Maßnahmen zum Wärmeschutz Wärmedurchlaßwiderstand $1/\Lambda$ nach DIN 4108 zum Schallschutz	KSV $1/\Lambda =$	☐ F 90 - A
3.6	Brandwände (§ 36 LBauO)		
3.6.1	äußere Brandwände	Stahlbeton	☒ F 90 - A
3.6.2	innere Brandwände	./.	☐ F 90 - A
3.7	Decken und Böden (§ 38 LBauO)		
3.7.1	Böden nichtunterkellerten Räume	Sperrbeton auf Filterschicht Abdichtung gegen drückendes/nichtdrückendes Wasser:	

		Art, Baustoffe, konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102
3.7.2	Decke über dem Kellergechoß	Stahlbeton, gegebenenfalls Fertigteil	☐ F 30 - A ☒ F 30 - AB
3.7.3	Decken über den sonstigen Geschossen	./..	☒ F 30 - A ☐ F 30 - AB ☐ F 30 - B ☐ F 30 - C ☐ F 30 - D
3.7.4	Decke über dem obersten Vollgeschoß	./..	☐ F 30 - A ☐ F 30 - AB ☐ F 30 - B ☐ F 30 - C
3.7.5	Decken im Dachraum	./..	☐ F 30
3.7.6	Vorkehrungen gegen Brandübertragung bei Rohrleitungsdurchführungen (§ 39 Abs. 1 LBauO)	./..	☐ A
3.8	Dächer (§ 40 LBauO)		
3.8.1	Tragwerk, System	./..	☐ A ☐ B ☐ F 30 ☐ F 90 - A
3.8.2	Dächer neben aufstehenden Wänden	./..	☐ F 90 - A
3.8.3	Dachschalung	./..	☐ A ☐ B
3.8.4	Dachhaut	./..	
3.9	Balkone, Loggien, Vordächer (§ 41 LBauO)	./..	☐ F 30 - A ☐ F 30 - AB ☐ F 90 - A
3.10	Treppen und Rampen (§ 42 LBauO)		
3.10.1	notwendige Treppen	Stahlbeton	☐ A (tragende Teile)
3.10.2	Treppen zum nichtausgebauten Dachraum	./..	☒ F 90 - A
3.10.3	Treppengeländer	Massiv, Strukturbeton mit Handlauf	
3.11	Treppenträume und ihre Ausgänge ins Freie (§ 43 LBauO)		
3.11.1	Wände	./..	☐ F 30 ☐ F 90 - A ☐ F 90 - AB ☐ F 90 - B ☐ F 90 - C
3.11.2	oberer Abschluß des Treppentraumes	./..	

		Art, Baustoffe, konstruktive Aufbau	Feuerwiderstandsklasse Bauteile nach DIN 4102
3.11.3	Rauchabzugsöffnungen in Treppenräumen	Größe _____ m ² Grundfläche des Treppenraumes _____ m ² zusätzl. Bedienung vom ./. geschoß	
3.11.4	Türen zum Kellergeschoß und zum nichtausgebauten Dachraum	./.	☐ T 30 ☐ T 90
3.11.5	Türen zu besonderen Räumen (z. B. Werkstätten, Läden, Gast- stätten, Lagerräumen)	Angabe der Räume Im Untergeschoß FB-Türen	☐ T 30 ☐ T 90
3.12	allgemein zugängliche Flure (§ 45 LBauO)		☐ F 30 - A
3.12.1	Wände	./.	☐ F 30 - AB ☐ F 30 - B ☐ F 90 - A
3.12.2	Decken	./.	☐ F 30 - A ☐ F 30 - AB ☐ F 30 - B ☐ F 90 - A
3.12.3	Türen zu Räumen	./.	☐ T 30 ☐ T 90
3.12.4	Türen zu Treppenräumen	./.	☐ A
3.12.5	Türen zur Unterteilung in Flurabschnitte	./.	☐ A
3.13	Aufzüge (§ 46 LBauO)		
3.13.1	Wände des Fahrschachts	./.	☐ F 90 - A
3.13.2	Fahrkorbabmessungen	_____ m/ _____ m	
3.14	Verputz, Verblendungen, Verkleidungen, Anstriche		
3.14.1	Außenwände, Außenseite	./.	☐ A ☐ B 1
3.14.2	Treppenraum (Wände, Decken, Treppen)	./.	☐ A
3.14.3	allgemein zugängliche Flure (Wände, Decken; abgehängte Decken)	./.	☐ A ☐ F 30
3.15	Ausbildung der Fußböden (ab Oberkante Rohdecke) unter Berücksichtigung der Wärme- und Schalldämmung; Art der Bodenbeläge	./.	
3.15.1	in Aufenthaltsräumen		
3.15.2	in Fluren	./.	☐ A ☐ B 1
3.15.3	in Bädern und Aborten	./.	

SW-Abstand

		Art, Baustoffe, konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstandsklassen Baustoffe nach DIN 4102
3.16	Fenster, Fenstertüren, Außentüren (Öffnungsmöglichkeit, Verglasung, Schalldämmverhältnis)	./.	
3.16.1	von Aufenthaltsräumen (§ 67 LBauO)		
3.16.2	von Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren (§§ 43 und 45 LBauO)	./.	
4	Haustechnische Anlagen		
4.1	Lüftungsanlage (§ 49 LBauO)	☐ Schwerkraftlüftung mit Schächten ☐ Lüftung mit Ventilatoren	☐ Klimaanlage
4.1.2	angeschlossene Räume	./.	
4.1.3	Lüftungsleitungen	./.	☐ A ☐ L 30 ☐ B 1 ☐ L 60 ☐ L 90
4.1.4	Maßnahmen gegen Übertragung von Feuer und Rauch (z. B. Brandschutzklappen in Lüftungsleitgn.)	Entfällt	☐ K 30 ☐ K 60 ☐ K 90
4.2	Installationsschächte und -wände (§ 50 LBauO)	Entfällt	☐ F 90 - A ☐ A
4.2.1	Wände, Decken		
4.2.2	innere Verkleidungen/Anstriche	Entfällt	
4.2.3	Öffnungen, Türen in den Geschossen	Entfällt	☐ T 30 ☐ T 90
4.3	Angaben zur Beheizung und Warmwasserversorgung	Baubeschreibung für Feuerungsanlagen und für die Lagerung von Heizöl und Dieselmotortreibstoffen auf besonderen Vordrucken	
4.3.1	Art der Beheizung	☐ Einzelfeuerstätten ohne zentrale Brennstoffversorgung ☐ Einzelfeuerstätten mit zentraler Brennstoffversorgung ☐ Zentralheizung ☐ Stockwerksheizung ☐ Fernwärme	
	Brennstoff/Energieträger	☐ fester Brennstoff ☐ Gas ☐ elektr. Strom ☐ Heizöl ☐ Flüssiggas	
4.3.2	Art der Warmwasserversorgung	☐ zentral ☐ Einzelversorgung an den Verbrauchsstellen	
	Brennstoff/Energieträger (nur bei Einzelversorgung)	☐ fester Brennstoff, Heizöl, Gas ☐ elektr. Strom	
4.4	Aufstellung der Feuerstätten		
4.4.1	Aufstellung der Feuerstätten zur zentralen Beheizung und Warmwasserversorgung	☐ in einem Heizraum (bei Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW) ☐ in sonstigem Raum	
4.4.2	Wände und Decken des Aufstellraumes		☐ F 30 ☐ F 90 - A
4.4.3	Tür des Aufstellraumes		☐ T 30

4.5	Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser (§§ 62, 63 LBauO)	
4.5.1	Baustoff der Abwasserleitungen	ML-Rohre, Grundleitungen als Tonrohrleitungen
4.5.2	Die Beseitigung des Abwassers erfolgt durch Einleitung in	☐ die öffentliche Abwasseranlage ☒ eine Kleinkläranlage auf dem Grundstück mit ☒ Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ☐ Einleitung in ein Gewässer ☐ eine Abwassergrube
4.5.3	Angaben zur Abwasserbeseitigung	
	Kleinkläranlage	Zahl der Bewohner/Beschäftigten _____ Nutzbarer Rauminhalt 6 m³ Art der Ausführung/System/Typ Dreikammerfaulgrube nach DIN 4261, Fertigteil
	Abwassergrube	Nutzbarer Rauminhalt ./. m³ Art der Ausführung ./.
4.5.4	Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt durch	☒ Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ☐ Einleitung in ein Gewässer ☒ mit Mischsystem ☐ mit Trennsystem ☐ Versickerung auf dem Grundstück
4.6	Maßnahmen gegen Übertragung von Schall in fremde Räume	
4.6.1	bei Leitungen	./.
4.6.2	Armaturen der Gruppe I in folgenden Räumen	Entfällt
4.7	sonstige haustechnische Anlagen	Öffentliche WC-Anlage
4.8	Standplatz/Aufstellraum für Abfall-(Müll-) Behälter	☐ außerhalb des Gebäudes ☐ im Gebäude Raum? Entfällt
4.9	Außenanlagen	
5.1	Zufahrt, Aufstell- u. Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge (§ 16 LBauO), Art der Befestigung, Tragfähigkeit, Gefälle	Öffentliche Verkehrsfläche Feuerwehrumfahrt ☒ ja ☐ nein
5.2	Einfriedung (Art, Baustoffe, Höhe)	Entfällt
5.3	Spielflächen für Kleinkinder	Größe Entfällt m² Entfernung zum Wohngebäude 25,4 m
5.3.1	Ausstattung mit Spielgeräten	Entfällt
5.4	Gestaltung der Freiflächen (z. B. gärtnerische Gestaltung)	Pflanzflächen innerhalb der Parkzone I.A.
5.5	Maßnahmen zugunsten von Müttern und Kleinkindern, Behinderten und alten Menschen (§§ 4 und 78 LBauO)	Entfällt

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn

Ort, Datum

Adenau, den 16. Dez. 1981

Unterschrift des Entwurfsverfassers

ROBERT LEHMANN
ARCHITEKT - ING.

ADENAUER GARTENSTR. 14

Betr.: Neubau einer Parkpalette in Adenau

Bauherr: Stadt Adenau

Nutzflächenberechnung nach DIN 283

I. Bauabschnitt (reine Parkfläche)

Grundriss Ebene 300,82

10,05	x	5,50	=	55,28 m ²
10,20	x	5,50	=	56,10 m ²
10,05	x	5,50	=	55,28 m ²
2,55	x	5,50	=	14,03 m ²

= 180,69 m²
=====

Grundriss Ebene 303,82

10,20	x	5,50	=	56,10 m ²
15,30	x	5,50	=	84,15 m ²
30,60	x	5,50	=	168,30 m ²
7. 2,55	x	5,50 x 2	=	28,05 m ²

= 280,50 m²
=====

Fahrflächen und sonstige freizuhaltenden Flächen

Grundriss Ebene 300,82

30,30	x	6,50	=	196,95 m ²
5,10	x	5,50	=	28,05 m ²
5,10	x	5,50	=	28,05 m ²
4,95	x	5,50	=	27,23 m ²
12,50	x	1,50	=	18,75 m ²
4,00	x	0,90	=	3,60 m ²

= 302,63 m²
=====

- 2 -

Grundriss Ebene 303,82

30,90	x	6,50	=	200,85 m ²
5,10	x	5,50	=	28,05 m ²
2,55	x	1,00 x 2	=	5,10 m ²

= 234,00 m²
=====

Grundriss Ebene 300,82

WC Damen	3,66	x	2,51	=	9,19 m ²
Geräte	2,41	x	2,05	=	4,94 m ²
WC Herren	3,66	x	2,51	=	9,19 m ²
Trafo	3,51	x	3,51	=	12,32 m ²
	1,79	x	0,15	=	0,27 m ²

= 35,91 m²
=====

- 3 -

- 3 -

Späterer Bauabschnitt Links (reine Parkflächen)

Grundriss Ebene 300,82

25,20	x	5,35	= 134,82 m ²
10,05	x	5,50	= 55,28 m ²
10,05	x	5,50	= 55,28 m ²

= 245,38 m²

Grundriss Ebene 303,82

25,50	x	5,50	= 140,25 m ²
10,20	x	5,50	= 56,10 m ²
10,20	x	5,50	= 56,10 m ²
*/. 2,55	x	5,50	= 14,03 m ²

= 238,42 m²

Fahrflächen und sonstige freizuhaltenden Flächen

Grundriss Ebene 300,82

25,20	x	6,50	= 163,80 m ²
5,10	x	5,50	= 28,05 m ²

= 191,85 m²

- 4 -

- 4 -

Grundriss Ebene 303,82

25,50	x	6,50	= 165,75 m ²
5,10	x	5,50	= 28,05 m ²
22,55	x	1,00	= 22,55 m ²

= 196,35 m²
=====

- 5 -

- 5 -

Späterer Bauabschnitt Rechts reine Parkfläche

Grundriss Ebene 300,82

20,10	x	5,35	=	107,54 m ²
10,05	x	5,50	=	55,28 m ²
4,95	x	5,50	=	27,23 m ²

= 190,05 m²
=====

Grundriss Ebene 303,82

20,40	x	5,50	=	112,20 m ²
20,40	x	5,50	=	112,20 m ²
*/. 2,55	x	5,50	=	14,03 m ²

= 210,37 m²
=====

Fahrflächen und sonstige freizuhaltenden Flächen

Grundriss Ebene 300,82

20,10	x	6,50	=	130,65 m ²
5,10	x	5,50	=	28,05 m ²

= 158,70 m²
=====

Grundriss Ebene 303,82

20,55	x	6,50	=	133,58 m ²
2,55	x	1,00	=	2,55 m ²

= 136,13 m²
=====

- 6 -

- 6 -

Z u s a m m e n s t e l l u n g :

Reine Fahrfläche

1. Bauabschnitt	180,69 m ²
	280,50 m ²
Späterer Bauabschnitt Links	245,38 m ²
	238,42 m ²
Späterer Bauabschnitt Rechts	190,05 m ²
	210,37 m ²

= 1.345,41 m²
=====

Fahrflächen und sonstige freizuhaltenden Flächen

1. Bauabschnitt	302,63 m ²
	234,00 m ²
Späterer Bauabschnitt Links	191,85 m ²
	196,35 m ²
Späterer Bauabschnitt Rechts	158,70 m ²
	136,13 m ²

= 1.219,66 m²
=====

WC, Geräte und Trafo

35,91 m²
=====

Adenau, den 16. Dezember 1981

Robert L e h m a n n

Architekt Ing.

Betr.: Neubau einer Parkpalette in Adenau

Bauherr: Stadt Adenau

Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277

Bebaute Fläche

1. Bauabschnitt

$$30,90 \times 17,50 = 540,75 \text{ m}^2$$

$$10,20 \times 0,15 = 1,53 \text{ m}^2$$

$$= 542,28 \text{ m}^2$$

Späterer Bauabschnitt Links

$$25,80 \times 17,65 = 455,37 \text{ m}^2$$

Späterer Bauabschnitt Rechts

$$20,70 \times 17,65 = 365,36 \text{ m}^2$$

Gesamte bebaute Fläche:

$$= 1.363,01 \text{ m}^2$$

- 2 -

Umbauter Raum

1. Bauabschnitt

$$542,28 \text{ m}^2 \times 3,00 = 1.626,84 \text{ m}^3$$

=====

Späterer Bauabschnitt Links

$$455,37 \text{ m}^2 \times 3,00 = 1.366,11 \text{ m}^3$$

=====

Späterer Bauabschnitt Rechts

$$363,36 \text{ m}^2 \times 3,00 = 1.090,08 \text{ m}^3$$

=====

Gesamter umbauter Raum:

$$= 4.089,03 \text{ m}^3$$

=====

Adenau, den 16. Dezember 1981

Robert Lehmann
Robert L e h m a n n

Architekt Ing.

1 BAUABSCHNITT

BEBAUTE FLÄCHE 542,28m²
m³ UMB. RAUM 1.626,84m³

SPÄTERER BAUABSCHN. LINKS

BEBAUTE FLÄCHE 455,37m²
m³ UMB. RAUM 1.366,11m³

SPÄTERER BAUABSCHN. RECHTS

BEBAUTE FLÄCHE 365,36m²
m³ UMB. RAUM 1.096,08m³

STADT ADENAU

SANIERUNG PFERDEMARKT

NEUBAU EINER
PARKPALETTE

M. 1:250
PL-NR.001

LAGEPLAN



Stadtplanung gemäß
Sonderverordnung vom 23. A. 84
über die Stadtplanung
Adenau

ADENAU, DEN 16. DEZ. 1981

BAUHERR:

ARCHITEKT:



R. LEHMANN ARCH. ING. ADENAU



Auf dem Hundshübel

Zur Vervielfältigung freigegeben
Rechtsvermerkung Nr. 44
Sachen vom 2.1.86 Nr. 44, 45, 46
Ungel. Maßstab 1:250
Fototechnische Montage
Unbegleitet

Einblenden
Karte 1933 (1:1000)
Eben. Adenau, 1888, 8. Nr.

Dm

1 BAUABSCHNITT

BEBAUTE FLÄCHE 542,28 m²
m³ UMB. RAUM 1.625,84 m³

SPÄTERER BAUABSCHN. LINKS

BEBAUTE FLÄCHE 455,37 m²
m³ UMB. RAUM 1.366,11 m³

SPÄTERER BAUABSCHN. RECHTS

BEBAUTE FLÄCHE 365,36 m²
m³ UMB. RAUM 1.096,08 m³

STADT ADENAU

SANIERUNG PFERDEMART

NEUBAU EINER
PARKPALETTE

M. 1:250
PL-NR.002

LAGEPLAN ENDAUSBAU



Sanierungsplanung gemäß
EUS-Nr. 25. A. 84
nach
Antrag Adenauer
Stadtverwaltung

ADENAU, DEN 16. DEZ. 1981

BAUHERR: ARCHITEKT:

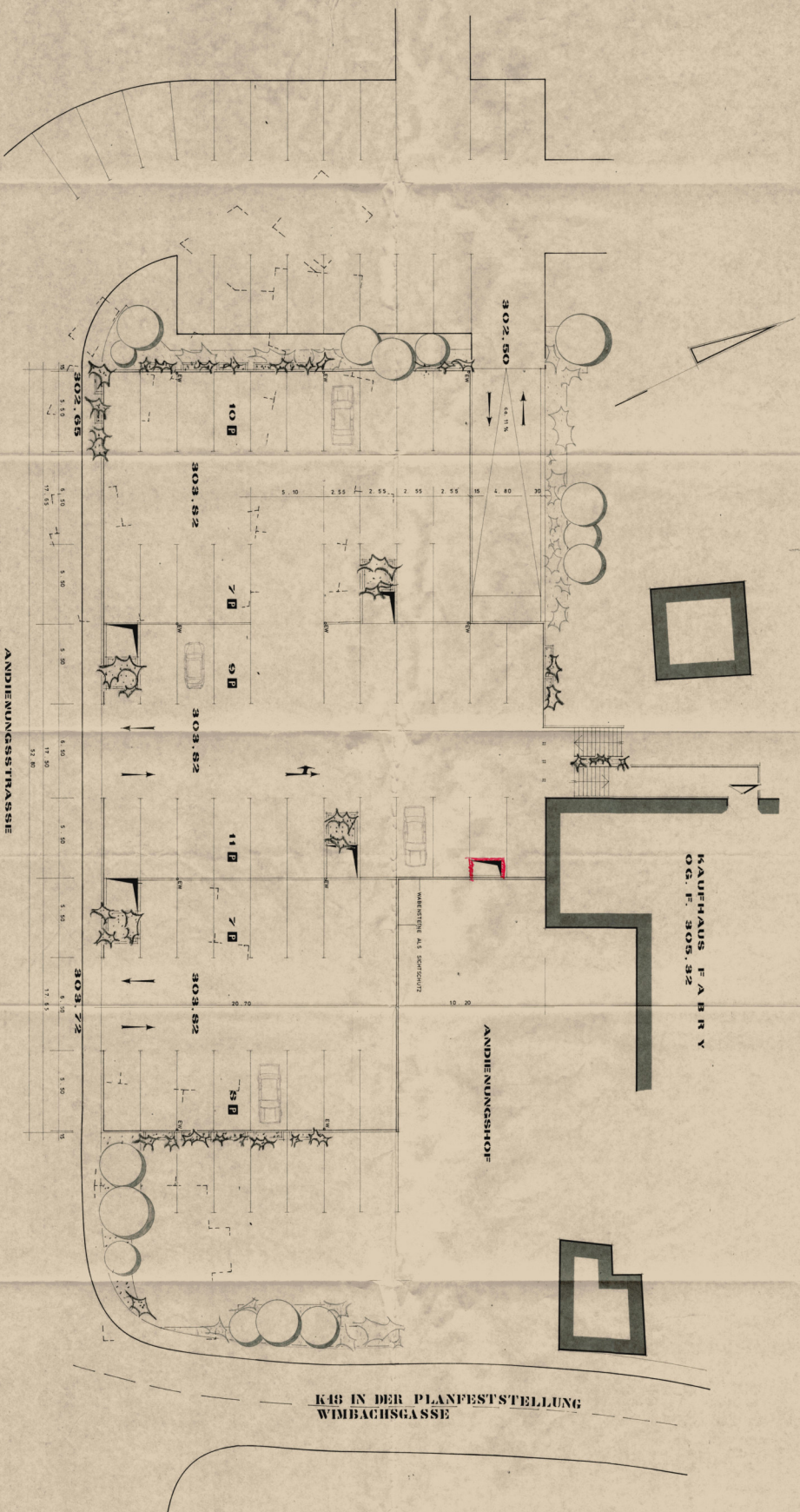


Handwritten signature

R. LEHMANN ARCH. ING. ADENAU



SPÄT. BAUAB. 1. BAUABSCH. SPÄT. BAUAB.
LINKS RECHTS



KIRCHENSTRASSE
KIRCHENSTRASSE

**STADT
ADENAU**

SANIERUNG PFERDEMART

NEUBAU EINER
PARKPALETTE

M. 1100
PLANNO. 004

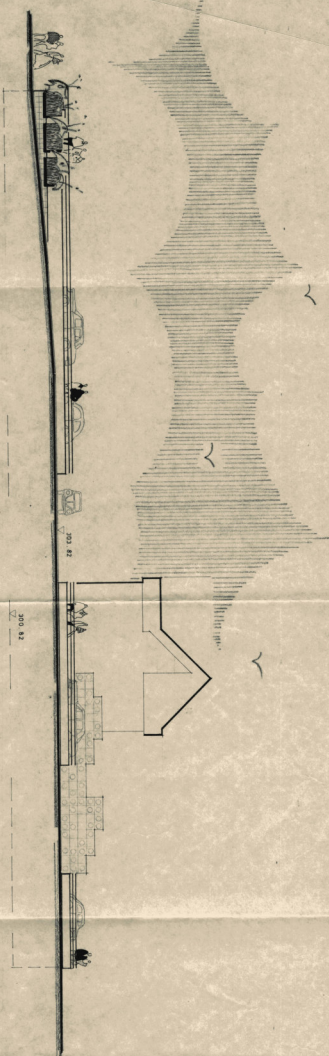
GRUNDRISS EBENE 303.82



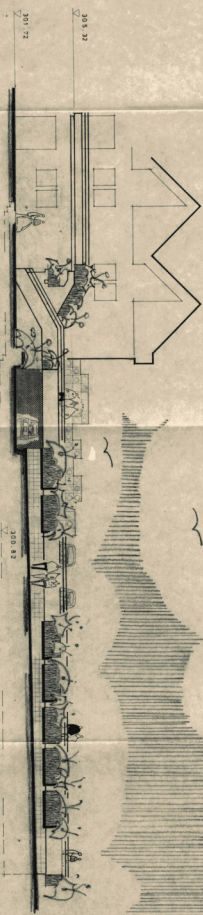
ADENAU, DEN 16. DEZ. 1981
BAUHERR: ARCHITEKT.

R. LEHMANN ARCH. ING. ADENAU

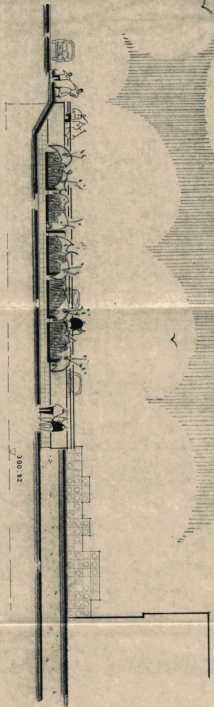
ANSICHT WEIHSCHOSSEWEG



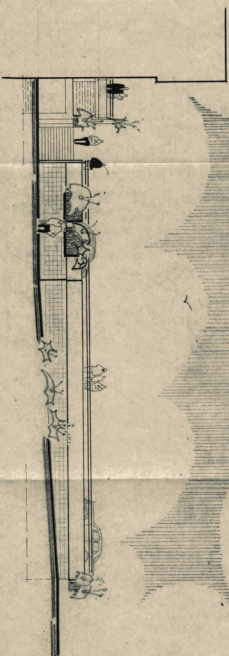
ANSICHT PFERDEMART



ANSICHT WIMBACHGASSE



ANSICHT PFERDEMART B 257



STADT ADENAU

SANIERUNG PFERDEMART

NEUBAU EINER
PAHRPALETTE

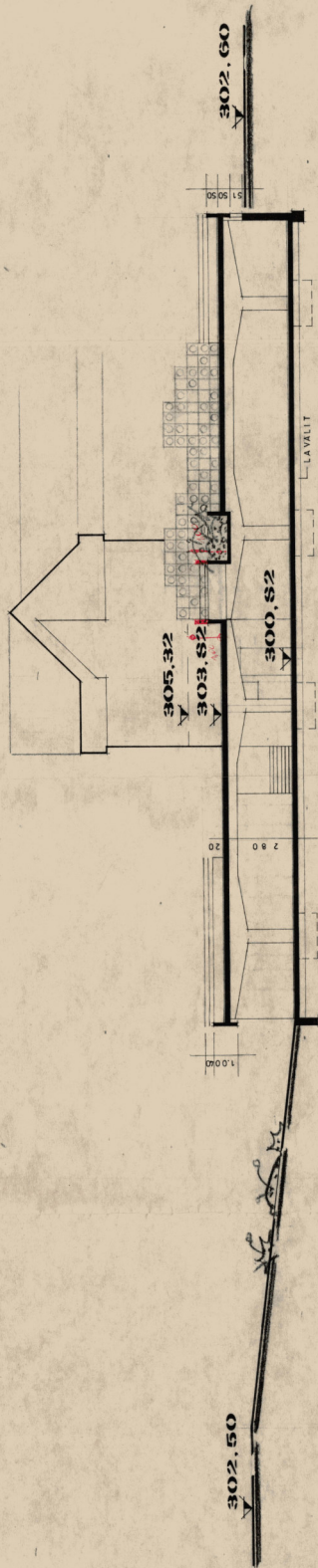
M. 1:100
PL. NR. 006

ANSICHTEN ENDZUSTAND



ADENAU, DEN 10. DEZ. 1931
BAUHERR:
ARCHITEKT:

R. LEHMANN ARCH. ING. ADENAU



SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

STADT ADENAU

SANIERUNG PFERDEMARKT

NEUBAU EINER
PARKPALETTE

M. 1:100
PL-NR.005

SCHNITTE



Stadt Adenau
25.4.84
Kreuzweg 10
51111 Adenau

ADENAU, DEN 16. DEZ. 1981

BAUHERR:

ARCHITEKT:



R. Lehmann

R. LEHMANN ARCH. ING. ADENAU